

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VI. Jahrgang.

Daressalam, 15. Juli 1905.

No. 17.

Inhalt: Markthallenverordnung nebst Markthallengebührentarif für die Ortschaft Kilimatinde. — Rundfrage über den Anbau von Ricinus. — Bekanntmachungen betr. — Seezeichen im Mafliakanal und Zanzibar. — die South Head Riffboje bei Pangani. — Prämien für Missionsschulen. — Ernennung des Bezirksrats für den Bezirk Ssongea. — Berichtigung. — Personalmeldungen.

## Verordnung.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz, des Schutz-Gebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900, Seite 812) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 wird hiermit für die Ortschaft Kilimatinde und einen Umkreis von 2 Kilometern um dieselbe vom Markt an gemessen, unter Ausschluss jedoch des östlich des Grabenrandes belegenen Gebiets, verordnet was folgt:

### § 1.

Erzeugnisse der einheimischen Landwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei einschliesslich der daraus hergestellten Lebens- und Genussmittel, soweit sie der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufes an die Verbraucher nur auf dem Markte in Kilimatinde feilgeboten werden.

### § 2.

Die Verkäufer der in § 1 genannten Gegenstände haben Marktgebühren nach dem anliegenden Tarife an die von der Militärstation zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

### § 3.

Die Vorschriften des § 1 und 2 finden keine Anwendung:

a) auf den Handel mit Pferden, Maultieren, Eseln, Kamelen, Zebras, Schweinen, Rind- und Kleinvieh, welche nicht zum Schlachten bestimmt sind, sowie Wild,

b) auf den Handel mit Milch, Salz und Brennholz.

Die nach § 2 zu zahlende Marktgebühr ist für die unter a genannten Tiere, die zum Schlachten bestimmt sind, vom Schlächter nach erfolgter Schlachtung zu zahlen.

### § 4.

Erzeugnisse der Landwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, die zum eigenen Verbräuche der Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen der Behörde ebenfalls auf den Markt gebracht und vorgezeigt werden, bleiben jedoch von den Vorschriften des § 3 unberührt.

### § 5.

Die auf den Markt gebrachten Produkte können im Bedarfsfalle durch einen amtlich zu bestellenden Auktionator öffentlich versteigert werden.

Es ist dafür eine Gebühr von 6 Heller für jede Rupie und von 2 Heller für jede angefangene Viertelrupie des Erlöses an die von der Militärstation zu bezeichnende Stelle zu zahlen.

### § 6.

In besonderen Fällen kann in Abweichung von den Vorschriften des § 1 unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der nach § 2 für den Verkauf auf dem Markte zuständigen Marktgebühr und unter Auflage der Vorausbezahlung der letzteren widerruflich gestattet werden, dass die in § 1 genannten Produkte mit Ausnahme von Fleisch und Fischen ausserhalb des Marktes im Laden, auf den Strassen oder im Umherziehen gehandelt werden dürfen.

### § 7.

Rind-, Schaf-, Ziegen- und Schweinefleisch darf auf den Markte nur feilgehalten werden, nachdem es von dem Sachverständigen der Militärstation für gesund erklärt worden ist.

Das Schlachten von Vieh darf nur auf dem von der Militärstation hierfür bestimmten Platze geschehen.

### § 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 Rupie, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft, bei den Eingeborenen Gefängniss mit Zwangsarbeit oder Kettenhaft tritt, bestraft.

Gesundheitsschädliches Fleisch sowie verdorbene Lebens- und Genussmittel unterliegen ausserdem der Konfiskation.

Sofern eine Hinterziehung der nach § 2 zu entrichtenden Gebühren stattgefunden hat, kommt der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch  $\frac{1}{2}$  Rupie als Zusatzstrafe zur Erhebung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kilimatinde in Kraft.

Daressalam, den 10. Juli 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J. No. I. 2933.

### Markthallen-Gebühr.

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Für jeden Verkaufsstand, soweit nicht Gebühren nach Ziffer 2--6 zuständig sind pro Stand und Tag .....                     | 3 Heller  |
| 2. Für jede Last einheimischen Reis sowie einheimischen Weizen- und Roggenmehls bis zu 70 lb .....                            | 15 „      |
| 3. Für jede Last, Mais-, Mtama, Uwele-, Ulezi- und Mohogo-Mehl, sowie für jede Last Körner oder Erdfrüchte bis zu 70 lb ..... | 3 „       |
| 4. Für jeden Topf Pombe ortsüblicher Grösse .....   | 30 „      |
| 5. Für ein geschlachtetes Rind .....  | 1 Rupie.  |
| 6. Für ein geschlachtetes Schaf oder Ziege .....  | 15 Heller |

### Rundfrage

#### über den Anbau von Ricinus.

Auf Veranlassung des Kaiserlichen Gouvernements richte ich an alle Beamten und Private, die über die Ricinuskultur Erfahrungsgesammelt haben, die ergebenste Bitte, Ihre Erfahrungen baldmöglichst dem B. L. Institut zur weiteren Verarbeitung mitzuteilen. Besonders wäre es von Wichtigkeit zu erfahren, ob es möglich sein würde, für einen Preis von 140 Mark pro Tonne cif. Hamburg grosse Mengen von Ricinussamen zu liefern.

Veranlasst wird diese Rundfrage durch zwei von den Vereinigten Chemischen Werken (Aktiengesellschaft, Charlottenburg) an die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes gerichtete Schreiben, aus denen die nachfolgenden Abschnitte hier abgedruckt werden mögen.

„Während die Ricinussamen früher nur zur Gewinnung des in denselben enthaltenen Oeles gesammelt wurden, welches aber immerhin nur beschränkten Konsum hat, sind in letzterer Zeit neue Verwendungsarten für diese Samen gefunden worden, die einen starken Aufschwung des Konsums erwarten lassen. Schon jetzt hat sich infolge der gesteigerten Nachfrage eine bedeutende Aufwärtsbewegung der Preise für Ricinussaat geltend gemacht und es ist anzunehmen, dass die Nachfrage fortgesetzt steigen wird.“

„Die von uns ausgearbeitete, unter Patentschutz gestellte und in bereits mehr als 30 deutschen Fabriken zur Einführung gebrachte, neue Verwendung des Ricinus-Samens besteht darin, dass ein in den Ricinus-Bohnen enthaltenes, äusserst wirksames Fettspaltungsf ferment zur technischen Zerlegung von Fetten in Fettsäure und Glycerin benutzt wird.“

Die Hauptinteressenten für dies Verfahren sind die Seife- und Stearinfabriken, und es könnten bei passendem Preise der Saat ausserordentlich grosse

Mengen derselben verwendet werden. Deutschland allein dürfte schätzungsweise ohne Schwierigkeit 10 Millionen kg. konsumieren können.

Als Preis dafür dürfte ca. M. 140.- per Tonne cif. Hamburg Rechnung tragen.“

Dor in dem obigen Schreiben angegebene Preis von M. 140.- per Tonne übrigens wahrscheinlich keineswegs als Maximum bezeichnet werden. Wie bereits früher im Pflanze (p. 86) mitgeteilt wurde, ist die vom B. L. Institut zur Prüfung eingesandte Probe von der hier vielfach wild wachsenden kleinsamigen Ricinusart mit 21.50 Frs. pro 100 kg. bewertet.

Biol.-Landw.-Institut  
Stuhlmann.

J. No VIII 1843.

### Bekanntmachung.

Auf dem Nordende der Sandbank auf Mangeriff südlich von Ras Kisimani im Mafiakanal ist eine Bake bestehend aus einem 6 m hohen Mast mit schwarzem Ball darauf errichtet worden.

Des Weiteren giebt die Hafenbehörde in Zanzibar bekannt, dass zeitweise zur Markierung des Telegraphenkabels 2 stumpfe Bojen mit Dreifuss darauf, grau gemalt, ausgelegt wurden in den Positionen:

1.) Nordende der Tschumbe-Insel, südlich von Stadt Zanzibar gelegen, in Süd 75° Ost (rw.) und Bawi-Insel, westlich Stadt Zanzibar gelegen, in Nord (rw.)

2.) An der Deutsch-Ostafrikanischen Küste in: 6 Grad 16 Minuten 45 Sekunden Südbreite und 38 Grad 54 Minuten Ost-Länge.

Daressalam den 13. Juli 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur:  
Graf von Götzen.

J. No VI 1918

### Bekanntmachung.

Die South Head Riffboje bei Pangani ist in der Richtung N. N. O. msw. 750 m. auf 10 m. Wassertiefe vertrieben, und ist Vorsicht bei der Ansteuerung derselben geboten. Die demnächst erfolgende Richtiglegung der Boje wird bekannt gegeben werden.

Daressalam, den 15. Juli 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Graf von Götzen.

J.-N. VI. 1920.

### Bekanntmachung!

Wie in früheren Jahren, so wird auch in dem gegenwärtigen Jahre beabsichtigt, denjenigen Missionsschulen, in welchen die deutsche Sprache gelehrt wird, für gute Leistungen und Fortschritte ihrer Zöglinge in derselben Prämien in barem Gelde und evtl. in Form von Unterrichtsmitteln gewähren.

Dahingehende Anmeldungen sind bis zum 1. Oktober d. Js. an die Bezirksämter bzw. Militärstationen zu richten. Die Erteilung von Prämien

und deren Höhe hängt von einer wie in früherer Weise vorzunehmenden Prüfung ab.

Daressalam, den 12. Juli 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Graf von Götzen.

J. No. IX. 3431.

### **Bekanntmachung!**

Zu Mitgliedern bezw. stellvertretenden Mitgliedern des Bezirksrats für den Bezirk Ssongea für die Dauer der Amtsperiode 1905 und 1906 sind ernannt worden:

1. Kaufmann Peter, Ssongea,
2. Pater Franziskus Leuthner, Peramiho,
3. Bezirksamtssekretär Nopp, Ssongea;

Stellvertreter:

1. Bureauehülfe Lichtenstein, Ssongea,
2. Sergeant Thiede, Ssongea.

Daressalam, den 6. Juli 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur:  
Graf von Götzen.

J.-No. IV. 3137.

### **Berichtigung**

zur Verordnung betreffend Aufhebung der Vorschriften der Landes- und Berg-Polizeiverordnung vom

28. Juni 1905 (Amtlicher Anzeiger No. 16.)

In Zeile 1 der Verordnung ist zu setzen: „§ 72 der Allerhöchsten Verordnung“.

In Zeile 5 der Verordnung soll es heißen: „R. G. B. S. 812“

In Zeile 7 ist zu setzen: „27. September 1903“  
J. No. VIII 1615.

### **Personal-Nachrichten.**

Kaiserliches Gouvernement. Eingetroffen aus Tanga am 30. Juni cr. mit R. P. D. „Bürger-

meister“ Lehrer Rutz behufs Uebernahme der hiesigen Schule.

Eingestellt am 1. Juli cr. bei der Bau-Abteilung Kanzleigehilfe Vincenz Paul.

Versetzt und abgereist am 2. Juli cr. mit dem Gouvernementsdampfer „Rovuma“ nach Kilwa der kom. Gouvernements-Sekretär Herz.

Ausgeschieden am 6. Juli cr. behufs Uebertritt zur Kommune Pangani als Wirtschaftsinspektor Bureauehülfe Salgo.

Kaiserl. Schutztruppe. Eingetroffen: Hauptmann Göring von Schirati, Oberstabsarzt Meixner von Dienstreise, Stabsarzt Dr. Schelle von Neu-Langenburg, Feldwebel Schmitz, Sergeant Herzog, Unteroffizier Krause, vom Heimatsurlaub bezw. neu, Feldwebel Schubert von Muansa, Feldwebel Giese von Uddjji, Untffz. Lehmann von Lindi, San.-Feldwebel Becher von Bagamojo.

Beurlaubt: Hauptmann Göring, Oberlt. Frhr. v. Nordeck zur Rabenau, Oberbüchsenmacher Berstl, Feldwebel Schubert, Giese, San.-Feldwebel Becher.

Versetzt bezw. kommandiert: San.-Sergt. Lüdecke zur P. A. Wilhelmstal, Feldwebel Schmitz zur 7. Kompagnie Bukoba, Unteroffizier Lehmann zur 11. Kompagnie Muansa, San.-Untffz. Naumann, Bukoba, zur 10. Kompagnie Tabora.

Befördert: Oberleutnant Göring durch A. K. O. vom 18. 5. 05. zum überzähligen Hauptmann.

Verstorben: Sergt. Gebel am 12. 7. 05. in Bagamojo an Herzschwäche infolge Dysenterie